

**Satzung des Obst- u.
Weinbauvereins
Unterjesingen e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Obst- u. Weinbauverein Unterjesingen e.V."

Er hat seinen Sitz in Tübingen-Unterjesingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tübingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Wein- u. Obstbaues und der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 Die laufende Unterrichtung, Ausbildung, Informationen auf allen Gebieten des Wein- u. Obstbaues z.B. durch Lehrgänge, Fachvorträge, Schulungen und Unterweisungen.
 - 1.2 Die Beratung im Wein- u. Obstbau, auf die Auswahl von geeignetem Pflanzgut, das Pflanzen, das Schneiden, den sachgerechten Pflanzenschutz und die Verarbeitung und Lagerung der Produkte
 - 1.3 Die Beschaffung, Vorhaltung und Unterhaltung von Kelter - und Kellereimaschinen und sonstiger Geräte für die Mitglieder und sonstige Personen.
2. Die für die Benutzung der vereinseigenen Maschinen und Geräte zu erhebenden Gebühren legt der Vereinsvorstand fest.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein und um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
 - c. 3 Monaten zulässig.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§7

Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag der jeweils eines Jahres am 1. Januar fällig ist. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind: der
 - a) Vorstand
 - b) die MitgliederversammlungDie Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens bis zum 31.03. statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichts
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbetrages
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer und
 - e) Fünf bis zehn Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11

Vertretung des Vereins und Geschäftsführung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden. Entsprechendes gilt auch für die Geschäftsführung.

§ 12

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Die Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Universitätsstadt Tübingen. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Stand Januar 2007

